

3./IV. 1917

* **Neueinschärfung des Hutnadelverbots.** Das Polizeipräsidium teilt mit: Es haben sich in der letzten Zeit die Klagen gehäuft, daß das durch die Polizeiverordnung vom 28. März 1913 ausgesprochene, auch in den Wagen der öffentlichen Verkehrsanstalten angeschlagene Verbot an die Damen, vorstehende Hutnadeln ohne Sicherung zu tragen, nicht genügende Beachtung findet.

Im Hinblick darauf, daß bei dem gegenwärtig herrschenden Verkehrsandrang das Tragen solcher Hutnadeln für die Mitreisenden in den überfüllten Verkehrsmitteln eine besondere Gefahr bildet, sieht sich der Polizeipräsident veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß Uebertretungen der genannten Polizeiverordnung mit Geldstrafen bis zu 50 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft, fahrlässige Körperverletzungen aber, wie sie durch das Tragen ungeschützter Hutnadeln verursacht werden können, nach den strafgesetlichen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 900 M. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden und daß neben dieser Strafe auf eine an den Verletzten zu erlegendende Buße bis zu 6000 M. erkannt werden kann. Es muß aber von dem Verantwortlichkeitsgefühl unserer Frauenwelt auch ohne Hinweis auf die Straffälligkeit erwartet werden, daß sie keine Hutbefestigung anwenden werden, die geeignet ist, die Gesundheit ihrer Mitmenschen in Gefahr zu bringen.